

Zahl:
493/1/2023 fu

Datum:
20.11.2023

Betreff: Verordnung nach § 38 Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke)
zum Jahreswechsel 2023/24 im Ortsgebiet der Gemeinde Elsbethen

Verordnung

der Gemeinde Elsbethen betreffend die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2
(Kleinfeuerwerke) zum Jahreswechsel 2023/24 im Ortsgebiet der Gemeinde Elsbethen

Auf Grund der Bestimmungen des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl. 131/2009 i.d.g.F., in Verbindung mit § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (Gdo 2019), wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Elsbethen vom Bürgermeister wie folgt verordnet und liegt diese Verordnung im Gemeindeamt, 1. Stock, Posteinlaufstelle, innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

§ 1.

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke), das sind gemäß § 11 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz 2010 Feuerwerkskörper die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereich im Freien vorgesehen sind, ist im Ortsgebiet der Gemeinde Elsbethen, von Personen über 16 Jahren,

in der Zeit vom

31. Dezember 2023 ab 23.00 Uhr bis 1. Jänner 2024 um 01.00 Uhr
(Jahreswechsel)

gestattet.

§ 2.

(1) Kleinfeuerwerke dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten nicht verwendet werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

(3) Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet, zudem ist eine Zündung geballter (gebündelter) pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 untersagt.

(4) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

§ 4.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungshinweis (zwei Wochen):



Sebastian Haslauer

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel
2. Anschlag in den Schaukästen
3. Homepage der Gemeinde Elsbethen
 - a. Kundmachung und Bereitstellung im Internet, auf der Homepage der Gemeinde Elsbethen unter www.elsbethen.eu im Bereich „Bürgerservice“
 - b. Entfernung des Dokumentes „Verordnung vom 3.12.2020, Zl. 951/3/2020 fu (AufhebeVO) - von der Homepage der Gemeinde Elsbethen im Bereich „Bürgerservice“
4. Mitteilung an das Amt der Salzburger Landesregierung (Gemeindeaufsicht) im Sinne des § 53 Abs. 6 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019)
5. Polizeiinspektion Glaserbach z.K. - pi-s-glaserbach@polizei.gv.at
6. Bürgermeister
7. Amtsleitung
8. Ablage
9. Termin: 31.10.2024
10. Posteinlauf – Auflage